



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82345

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

MDR - 557701-2015-1
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Universitätsgesetz 2002
und das Forschungsorganisations-
gesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 17. August 2015

zu BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015

Zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 29 Abs. 5

Mit dieser Bestimmung entfällt die bisherige Ausnahmeregelung für Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildungen. Diese müssten daher (abhängig von der Organisationseinheit) nunmehr auch das entsprechende Forschungs- und Lehrausmaß erbringen. Bei gleichbleibendem Personalstand würde sich das Forschungs- und Lehrausmaß erhöhen, wodurch der gesetzlich bestehende Versorgungsauftrag der Zentralkrankenanstalt gefährdet wäre. Dies umso mehr, als auch den Einschränkungen durch das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz nicht durch eine Erhöhung der Anzahl des ärztlichen Personals Rechnung getragen wird. Als Konsequenz müsste daher mehr Pflegepersonal herangezogen werden, wodurch es jedenfalls zu Mehrkosten für die Stadt Wien käme.

Zu § 35a

Mit dem neu eingefügten § 35a Abs. 1 wird festgelegt, dass das Klinisch-Praktische Jahr Teil des Studiums der Humanmedizin ist und dem Erwerb und der Vertiefung ärztlicher Fähigkeiten dient. Gemäß § 35a Abs. 2 ist die Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten dem Rechtsträger der Krankenanstalt zuzurechnen und nicht der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine medizinische Fakultät eingerichtet

ist, oder den in Ausbildung stehenden Studierenden. Aus den Erläuterungen zu § 35a ergibt sich zudem, dass das Klinisch-Praktische Jahr Lehrveranstaltungscharakter hat.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Ausbildung, die Kerntätigkeit einer Universität ist, nun im Ausmaß des Klinisch-Praktischen Jahres auf die Krankenanstaltenträger mit all seinen Konsequenzen wie Haftung und Tragung der Ausbildungskosten etc. überwältigt werden soll. Durch die vorgeschlagene Regelung würde ein volles Studienjahr von den Medizinischen Universitäten auf die Rechtsträger der Krankenanstalten haftungsrechtlich und kostenwirksam ausgelagert werden. Kooperationsverträge zwischen Rechtsträgern der Krankenanstalten und Medizinischen Universitäten über Haftungs- und Kostentragsregelungen würden konterkariert werden.

In diesem Zusammenhang ist die „Vereinbarung zur Durchführung von Kooperationsprojekten“, zwischen der Medizinischen Universität Wien und dem Wiener Krankenanstaltenverbund zu nennen, die für die Dauer von drei Jahren abgeschlossen wurde. Aufgrund dieser Vereinbarung erfolgen seitens der Medizinischen Universität an den Wiener Krankenanstaltenverbund finanzielle Leistungen für die Durchführung des Klinisch-Praktischen Jahres und auch weiterer Projekte, wie EDV-Maßnahmen, Personalentwicklungsmaßnahmen, Verleihung von Gastprofessuren etc. Die geplante Regelung darf daher solchen Kooperationsvereinbarungen nicht zuwiderlaufen bzw. müssen diese auch weiterhin möglich sein.

Es wird daher folgende Formulierung des § 35a Abs. 2, Sätze 2 und 3, vorgeschlagen:

„Die Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten ist der Medizinischen Universität bzw. der Universität, an der eine medizinische Fakultät eingerichtet ist, zuzurechnen. Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet.“

Zu § 71 c

Mit dieser Bestimmung sollen für diverse Studien österreichweit jeweils eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen festgelegt werden. Damit ist eine Einschränkung der freien Studienwahl verbunden. Diese Regelung wird daher vehement abgelehnt.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter
Obermagistratsrat

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 56
(zu MA 56 - R-L 565080/15)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>